

Antrag

zur Drs. 19/895

**der Abgeordneten Farid Müller, Horst Becker, Linda Heitmann, Jens Kerstan,
Antje Möller (GAL) und Fraktion**

**der Abgeordneten Roland Heintze, Rüdiger Kruse, Viviane Spethmann,
Wolfhard Ploog, Karen Koop (CDU) und Fraktion**

Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes

Seit dem 1. August 2001 können in Deutschland zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts Lebenspartnerschaften begründet werden. Mit Urteil vom 17. Juli 2002 stellte das Bundesverfassungsgericht nicht nur klar, dass das Lebenspartnerschaftsgesetz verfassungsgemäß ist, sondern auch, dass die Lebenspartnerschaft in ihren Rechten der Ehe gleichgestellt werden darf.

Im Juli 2007 passte die Bürgerschaft das Hamburgische Landesrecht an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes an. Zu Recht stellte die Bürgerschaft damals fest, dass „um einen gleichheitswidrigen Rechtszustand zu beseitigen, ... die Anpassung des Hamburgischen Landesrechtes in diesem Sinne notwendig und alternativlos“ sei.

Lebenspartner und Lebenspartnerinnen von Beschäftigten beziehungsweise Versorgten der Freien und Hansestadt Hamburg hatten bis zur Änderung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes durch das Gesetz zur Anpassung des Hamburgischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bundes keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Dies wurde behoben. Übersehen wurde eine Ungleichbehandlung, die nach wie vor für Versorgte, deren Ruhegeld entsprechend den Vorschriften der §§ 29 fortfolgende ZVG weiterhin nach den Vorschriften des Ersten Ruhegeldgesetzes RGG berechnet wird, besteht. Für die Berechnung ist gemäß § 10 RGG das fiktive Nettoarbeitsentgelt relevant, das für Verheiratete anders als für die übrigen Versorgungsempfänger ermittelt wird. Diesen gleichheitswidrigen Rechtszustand gilt es zu beseitigen.

Die Bürgerschaft möge daher das Vierte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes, Drs. 19/895, mit den folgenden Änderungen beschließen:

In § 1 wird nach Ziffer 15 als Ziffer 16 angefügt:

16. Hinter § 31 wird folgender neuer § 32 angefügt:

„§ 32

Bei der Anwendung der Übergangsvorschriften der §§ 29 bis 31 werden verpartnerte Versorgte und Beschäftigte im Rahmen von § 8 Absatz 10 Satz 6 und § 10 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1. RGG verheirateten Versorgten und Beschäftigten gleichgestellt.“